

WGM Steuernews Oktober 2015

Rundschreiben Nr.: 228

Berlin, 06. November 2015 ma/pa



Inhalt

Seite

Rechtsentscheidungen Steuerrecht

- | | |
|---|---|
| 1. Antrag auf Anwendung des Teileinkünfteverfahrens nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 S. 1 Buchst. a EStG | 5 |
| 2. Antrag auf Anwendung des Teileinkünfteverfahrens nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 S. 1 Buchst. b EStG | 5 |
| 3. Einkünfte aus Kapitalvermögen -Zinsen gemäß § 44 Abs. 1 SGB I | 5 |
| 4. Besteuerungsrecht für Abfindung an einen in die Schweiz verzogenen, zuvor im Inland tätigen Arbeitnehmer | 6 |
| 5. Unentgeltliche Übertragung eines Kommanditanteils unter Nießbrauchsvorbehalt | 6 |
| 6. Ausländische Steuerexperten dürfen in Deutschland beraten | 7 |
| 7. Grunderwerbsteuerliche Bemessungsgrundlage beim Erwerb eines Grundstücks durch den Nießbrauchsberechtigten im Rahmen einer Zwangsversteigerung | 7 |
| 8. Österreichische Regelung zu Firmenwertabschreibungen EU-rechtswidrig | 7 |
| 9. Erhalt von Bestechungsgeldern - Herausgabe an den Arbeitgeber | 7 |

	Seite
10. Ausweitung eines Antidumpingzolls auf die Einfuhren gleichartiger Waren aus einem anderen Drittland	8
11. Anforderungen an die Leistungsbeschreibung bei USt	8
12. Verspätungszuschlag	8
AUFsätze	
13. BB-Rechtsprechungsreport -Internationales Steuerrecht 2014 (Teil 1)	9
14. BB-Rechtsprechungsreport - Internationales Steuerrecht 2014 (Teil 2)	9
15. Urteil des BVerfG zur Ersatzbemessungsgrundlage bei der Grunderwerbsteuer – Anmerkung und Bedeutung für die Beratungspraxis	9
16. Wie weit reicht der einheitliche Lebensvorgang, dessen Doppelbelastung § 3 Nr. 2 S. 1 GrEStG verhindern soll?	10
17. Die steuerliche Abzugsfähigkeit von Kartellgeldbußen	10
18. Reform der Unternehmenserbschaftsteuer	10
19. Erbschaftsteuer 3.0 - Eine Analyse der Steuerwirkungen des derzeitigen und geplanten Rechts auf Grundlage eines Entscheidungsmodells	11

Rechtsentscheidungen Arbeitsrecht

1. Ordentliche Kündigung wegen langandauernder Erkrankung - bEM bei Bewilligung einer Rente	11
2. Ermittlung des hypothetischen Bonus - Vergütungsfortzahlung für die Dauer erforderlicher Betriebsratstätigkeit	12
3. Zulässigkeitsanforderungen von Drittschuldnerklagen	12
4. Karenzentschädigung bei Wettbewerbsverbot	13
5. Angemessene Ausbildungsvergütung richtet sich nach der Verkehrsanschauung	14
6. Keine Hemmung der Verjährung durch Erhebung einer Kündigungsschutzklage	14
7. Keine Entschädigung wegen Diskriminierung eines Schwerbehinderten	15
8. Berücksichtigung einer nachträglich eingetretenen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse	15
9. Außerordentliche Kündigung mit Auslaufzeit bei tarifvertraglichem Ausschluss der ordentlichen Kündigung	16
10. Änderungskündigung zur Streichung von Urlaubs- und Weihnachtsgeld aufgrund des höheren Stundenlohnes nach dem MiLoG	16
11. Urlaubsdauer bei kurzfristiger Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses	17
12. Auslegung einer Entgeltabrede als dynamische Inbezugnahme tariflicher Entgeltregelungen	17
13. Klagen in Verbindung mit betrieblicher Altersvorsorge	18

AUFsätze

14. Kurzarbeit bei Personalabbau	19
15. Kündigung wegen häufiger Kurzerkrankungen	19
16. Die betriebsrentenrechtliche Zulässigkeit abgesenkter Garantien in Lebensversicherungserzeugnissen	19

Steuern und betriebliche Abgaben

1. EU-Konsultation "Neuaufgabe der Gemeinsamen Konsolidierten Körperschaftssteuer-Bemessungsgrundlage"	20
2. EU-Konsultation zu Cross-Border-Besteuerung von elektronischen Dienstleistungen	20
3. Muster der Umsatzsteuererklärung 2015	21
4. Muster der Umsatzsteuervoranmeldung- und -vorauszahlungsverfahren 2016	21
5. Einordnung in Größenklassen	21
6. Steueränderungsgesetz 2015 verabschiedet	21
7. BMF-Schreiben zur lohn- und umsatzsteuerlichen Behandlung von Betriebsveranstaltungen	22

Bilanzrecht und Betriebswirtschaft

1. Voraussetzung der phasengleichen Aktivierung eines Gewinnanspruchs	22
2. Korrektur unangemessener Gewinnverteilung bei GmbH & atypisch still	22

AUFSÄTZE

3. Ermittlung fremdüblicher Factoring-Gebühren	23
4. SB-Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und Rechtsprechungsreport zu bilanziellen Aspekten des Umwandlungssteuerrechts 2014/2015	23
5. Rangrücktritt im Bilanzsteuerrecht	23

Wirtschaftsrecht

1. Gesetzentwurf zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Insolvenzanfechtungen beschlossen	24
2. Verfassungsmäßigkeit der Erstreckung bußgeldrechtlicher Verantwortlichkeit auf wirtschaftlich nahezu identische Rechtsnachfolger	25
3. Werklieferungsvertrag – Rügeobliegenheit nach § 377 HGB beim sog. Streckengeschäft gilt auch für versteckte Mängel	25
4. Kartellverwaltungsverfahren – Akteneinsichtsrecht - Geschädigter zwecks Geltendmachung zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche	25
5. Keine Liquidation einer Gesellschaft bei nicht abgeschlossenem Steuerverfahren	26

	Seite
6. Unwirksame Zahlungsfristklausel in AGB eines Frachtvertrags nach neuem Recht	26
7. Gerichtsstand für Ausgleichsansprüche wegen Flugverspätung Vorabentscheidungsersuchen	26
8. Eigenverantwortliche Prüfung des Ablaufs von Rechtsmittelbegründungsfristen durch Rechtsanwalt	27
9. Vollstreckbarkeit eines ausländischen Urteils	27
10. Hemmung der Verjährung des Anspruchs des Leasinggebers auf Zahlung von Leasingraten	28
11. Gesetz zur Bekämpfung der Korruption beschlossen	28
12. Vorratsdatenspeicherung beschlossen	29
13. Absage einer Hauptversammlung - Anfechtungsbefugnis des Vorstands	29
AUFSÄTZE	
14. EU-Geldwäsche-RL: Auswirkungen auf Unternehmen, Banken und Berater	30
15. Haftungsrisiken deutscher Unternehmen und ihres Managements für Menschenrechtsverletzungen im Ausland	30
16. Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen (ADSp) zwischen Marginalisierung und Reform	31
17. Umgehung von Kartellgeldbußen durch Umstrukturierung - Konzernhaftung als Lösung?	31
18. Staatliche Einmischung bei Übernahmen?	31

Rechtsentscheidungen Steuerrecht

1. Antrag auf Anwendung des Teileinkünfteverfahrens nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 S. 1 Buchst. a EStG

1. Der Antrag auf Besteuerung der Kapitaleinkünfte aus einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft nach der tariflichen Einkommensteuer unter Anwendung des Teileinkünfteverfahrens gemäß §.32d Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 Buchst. a EStG ist spätestens zusammen mit der Einkommensteuererklärung für den jeweiligen Veranlagungszeitraum zu stellen. Eine entsprechende konkludente Antragstellung aufgrund des rechtzeitig gestellten Antrags auf Günstigerprüfung nach § 32d Abs. 6 EStG scheidet bei einem fachkundig beratenen Steuerpflichtigen in der Regel aus.

2. Die Befristung des Antrags auf Anwendung des Teileinkünfteverfahrens nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 Satz 4 EStG ist verfassungsgemäß.

3. Die mangelnde Kenntnis des Steuerberaters über verfahrensrechtliche Fristen begründet grundsätzlich einen Verschuldensvorwurf, den sich der Steuerpflichtige nach § 110 Abs. 1 Satz 2 AO zurechnen lassen muss, so dass eine Wiedereinsetzung für den vorigen Stand nicht in Betracht kommt.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Antrag-auf-Anwendung-des-Teileinkuenftverfahrens-nach--32d-Abs.-2-Nr.-3-S.-1-Buchst.-a-EStG-28033>

2. Antrag auf Anwendung des Teileinkünfteverfahrens nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 S. 1 Buchst. b EStG

Der Antrag auf Anwendung der tariflichen Einkommensteuer nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 Buchst. b EStG erfordert nicht, dass der Anteilseigner aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit auf die Geschäftsführung der Kapitalgesellschaft einen maßgeblichen Einfluss ausüben kann.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Antrag-auf-Anwendung-des-Teileinkuenftverfahrens-nach--32d-Abs.-2-Nr.-3-S.-1-Buchst.-b-EStG-28117>

3. Einkünfte aus Kapitalvermögen -Zinsen gemäß § 44 Abs. 1 SGB I

Von der Deutschen Rentenversicherung im Zusammenhang mit Rentennachzahlungen gezahlte Zinsen gemäß § 44 SGB I. unterliegen auch nach Änderung des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG durch das AltEinKG der Steuerpflicht nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG (entgegen BMF-Schreiben vom 13. September 2010 IV C 3-S 2222/09/10041, BStBL I 2010,681).

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Einkuenfte-aus-Kapitalvermoegen---Zinsen-gemaess--44-Abs.-1-SGB-I-28034>

4. Besteuerungsrecht für Abfindung an einen in die Schweiz verzogenen, zuvor im Inland tätigen Arbeitnehmer

1. Art. 15 Abs. 1 DBA-Schweiz 1971 ermöglicht kein deutsches Besteuerungsrecht für eine Abfindungszahlung, die eine zuvor in Deutschland wohnende Person nach ihrem Wegzug in die Schweiz von ihrem bisherigen inländischen Arbeitgeber aus Anlass der Auflösung des Arbeitsverhältnisses erhält (Bestätigung der ständigen Rechtsprechung).

2. Eine Übereinkunft zwischen den deutschen und Schweizer Steuerbehörden (hier: Konsultationsvereinbarung mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu der Frage des Besteuerungsrechts von Abfindungen an Arbeitnehmer vom 17. März 2010, bekanntgegeben durch das BMF-Schreiben vom 25. März 2010, BStBI.12010, 268) nach Maßgabe von Art. 26 Abs. 3 DBA-Schweiz 1971 bindet die Gerichte nicht (ebenfalls Bestätigung der ständigen Rechtsprechung). § 2 Abs. 2 AO (i. d. F. des JStG 2010) i. V. m. § 24 Abs. 1 Satz 2 KonsVerCHEV vom 20. Dezember 2010 (BGBl. II 2010, 2187, BStBI. I 2010, 146) ändert daran nichts; § 2 Abs. 2 AO (i. d. F. des JStG 2010) genügt insoweit nicht den Bestimmtheitsanforderungen, die nach Art. 80 Abs. 1 GG an eine Verordnungsermächtigung zu stellen sind.

3. Die Regelung des § 24 Abs. 1 Satz 2 KonsVerCHEV ist unbeschadet des in § 25 KonsVerCHEV (i. V. m. Art. 97 § 1 Abs. 9 EGAO i. d. F. des JStG 2010) auf den 1. Januar 2010 bestimmten Anwendungszeitpunkts für die deutschschweizerische Konsultationsverordnung nicht vor dem Zeitpunkt ihres tatsächlichen Inkrafttretens am 23. Dezember 2010 anzuwenden.

4. Der Feststellungsbescheid gemäß § 1 Oa Abs. 4 Satz 1 EStG 2009 ist bezogen auf den Einkommensteuerbescheid ein Folgebescheid.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Besteuerungsrecht-fuer-Abfindung-an-einen-in-die-Schweiz-verzogenen-zuvor-im-Inland-taetigen-Arbeitnehmer-28035>

5. Unentgeltliche Übertragung eines Kommanditanteils unter Nießbrauchsvorbehalt

AMTLICHE LEITSÄTZE

1. Die freigebige Zuwendung eines Kommanditanteils unter Nießbrauchsvorbehalt ist nach § 13a Abs. 4 Nr. 1 ErbStG a. F. nur steuerbegünstigt, wenn der Bedachte Mitunternehmer wird.

2. Behält sich der Schenker die Ausübung der Stimmrechte auch in Grundlagengeschäften der Gesellschaft vor, kann der Bedachte keine Mitunternehmerinitiative entfalten. ErbStG § 13a Abs. 4 Nr. 1, § 7 Abs. 1 Nr. 1

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Unentgeltliche-uebertragung-eines-Kommanditanteils-unter-Niessbrauchsvorbehalt-27596>

6. Ausländische Steuerexperten dürfen in Deutschland beraten

Art. 56 AEUV ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren streitigen entgegensteht, nach der die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen durch eine Steuerberatungsgesellschaft, die rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist, in dem diese Tätigkeit nicht reglementiert ist, die Anerkennung der Gesellschaft und die Bestellung ihrer Leitungsorgane als Steuerberater voraussetzt.

GA Villalon, Schlussanträge vom 1.10.2015-C-342/14 (X-Steuerberatungsgesellschaft)

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Auslaendische-Steuerexperten-duerfen-in-Deutschland-beraten-28115>

7. Grunderwerbsteuerliche Bemessungsgrundlage beim Erwerb eines Grundstücks durch den Nießbrauchsberechtigten im Rahmen einer Zwangsversteigerung

LEITSATZ (DES KOMMENTATORS)

Ein im Zwangsversteigerungsverfahren stehen bleibendes Nießbrauchsrecht zugunsten einer juristischen Person ist auch dann mit dem Kapitalbetrag in die Grunderwerbsteuerliche Bemessungsgrundlage einzubeziehen, wenn das mit diesem Recht belastete Grundstück durch die juristische Person, die zugleich Nießbrauchsberechtigter ist, selbst erstanden wird.

GrEStG § 1 Abs. 1 Nr. 4, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 2 S. 2

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Grunderwerbsteuerliche-Bemessungsgrundlage-beim-Erwerb-eines-Grundstuecks-durch-den-Niessbrauchsberechtigten-im-Rahmen-einer-Zwangsversteigerung-28104>

8. Österreichische Regelung zu Firmenwertabschreibungen EU-rechtswidrig

Art. 49 AEUV steht einer Regelung eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegen, die es im Rahmen der Gruppenbesteuerung einer Muttergesellschaft erlaubt, beim Erwerb einer Beteiligung an einer inländischen Gesellschaft, die Mitglied einer solchen Gruppe wird, eine Firmenwertabschreibung von bis zu 50 % der Anschaffungskosten der Beteiligung vorzunehmen, ihr dies beim Erwerb einer Beteiligung an einer ausländischen Gesellschaft aber versagt.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/oesterreichische-Regelung-zu-Firmenwertabschreibungen-EU-rechtswidrig-28156>

9. Erhalt von Bestechungsgeldern - Herausgabe an den Arbeitgeber

1. Dem Arbeitnehmer von einem Dritten gezahlte Bestechungsgelder sind sonstige Einkünfte i. S. des § 22 Nr. 3 EStG.

2. Die Herausgabe der Bestechungsgelder an den geschädigten Arbeitgeber führt im Abflusszeitpunkt zu Werbungskosten bei den Einkünften aus § 22 Nr. 3 EStG.

3. Die Verlustausgleichsbeschränkung. des § 22 Nr. 3 Satz 3 EStG ist verfassungsgemäß.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/nachrichten/Erhalt-von-Bestechungsgeldern--Herausgabe-an-den-Arbeitgeber--28157>

10. Ausweitung eines Antidumpingzolls auf die Einfuhren gleichartiger Waren aus einem anderen Drittland

Die Ausweitung des mit der Verordnung (EG) Nr. 91/2009 eingeführten Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China auf aus Malaysia versandte Einfuhren bestimmter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl, ob als Ursprungserzeugnisse Malaysias angemeldet oder nicht, ist keine unverhältnismäßige Maßnahme und verletzt weder Grundrechte des Importeurs gemäß der EU-Grundrechtecharta auf Unternehmensfreiheit oder Freiheit der Berufsausübung noch das Diskriminierungsverbot.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Ausweitung-eines-Antidumpingzolls-auf-die-Einfuhren-gleichartiger-Waren-aus-einem-anderen-Drittland-28159>

11. Anforderungen an die Leistungsbeschreibung bei USt

Ein Unternehmer kann die gesetzlich geschuldete Steuer für eine sonstige Leistung nur dann als Vorsteuer nach § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UStG abziehen, wenn die formellen Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 UStG erfüllt sind und die Rechnungen insbesondere Angaben zu Umfang und Art der Leistung enthalten, die eine leichte und eindeutige Identifizierung der Leistung ermöglichen. Im Hinblick auf abgerechnete Gerüstbauarbeiten können dafür detaillierte Angaben zum Ort des Bauvorhabens sowie genaue Bezeichnungen der einzelnen Arbeiten erforderlich sein.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Anforderungen-an-die-Leistungsbeschreibung-bei-USt-28161>

12. Verspätungszuschlag

LEITSATZ (DER REDAKTION)

Neben der Anzahl und Dauer der Verspätung ist der Höhe der Abschlusszahlung ein erhebliches Gewicht beizumessen. Die Höhe der Abschlusszahlung stellt die Richtschnur für die Bemessung der Höhe des Zuschlages dar. Zwar kann ein Verspätungszuschlag aus erzieherischen Gründen auch dann festgesetzt werden, wenn die geschuldete Steuer aufgrund der Voranmeldungen fast oder insgesamt bereits gezahlt worden war. Ein die Abschlusszahlung übersteigender Verspätungszuschlag kann aber nur bei besonderer Schwere der Umstände des Einzelfalls festgesetzt werden. AO § 152 Abs. 1

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Verspaetungszuschlag-28209>

AUFSÄTZE

13. BB-Rechtsprechungsreport - Internationales Steuerrecht 2014 (Teil 1)

Das Internationale Steuerrecht ist in seiner Komplexität kaum zu überbieten, denn innerstaatliches Außensteuerrecht, DBA-Recht und EU-Recht greifen ineinander. Nicht nur aus Sicht der Finanzverwaltung unliebsame Rechtsprechung des BFH und Anpassungsbedarf durch europarechtliche Vorgaben erhöhen die Schlagzahl in der Gesetzgebung, darüber hinaus sorgen auch Impulse im Rahmen der BEPS-Diskussion für eine stetige Erhöhung der Normendichte und stellen den Rechtsanwender in der Beratungspraxis vor ernsthafte Herausforderungen. Für Steuerpflichtige und deren Berater gestaltet es sich zunehmend schwierig, diese Entwicklungen nachzuverfolgen. Der vorliegende Rechtsprechungsreport 2014 liefert deshalb einen Überblick über ausgewählte und gewichtige Finanzgerichtsentscheidungen.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

14. BB-Rechtsprechungsreport - Internationales Steuerrecht 2014 (Teil 2)

Der erste Teil des BB-Rechtsprechungsreports stellte einschlägige Entscheidungen aus den Bereichen gewerbsteuerliche Organschaft, grenzüberschreitende Einkünftekorrektur, Diskriminierungsverbote in DBA, Überschussermittlung bei Beteiligung an ausländischen Personengesellschaften sowie veranlassungsbasierte Betriebsstättengewinnabgrenzung dar (BB 2015, 2455). Der zweite Teil beschließt den BB-Rechtsprechungsreport - Internationales Steuerrecht 2014 mit ausgewählten Entscheidungen zur internationalen Arbeitnehmerbesteuerung und zu den nationalen Treaty Override-Vorschriften in § 50d Abs. 9 und Abs. 10. In gewohnter Weise werden dabei zunächst die Entscheidungsgründe dargestellt und anschließend um Praxishinweise und kritische Würdigungen ergänzt.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

15. Urteil des BVerfG zur Ersatzbemessungsgrundlage bei der Grunderwerbsteuer – Anmerkung und Bedeutung für die Beratungspraxis

Das BVerfG hat mit Beschluss vom 23.6.2015 - 1 Bvl 13/11, 1 Bvl 14/11 entschieden, die Ersatzbemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer sei nicht mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar und damit verfassungswidrig. Der Gesetzgeber wurde aufgefordert, spätestens bis zum 30.6.2016 eine Neuregelung zu treffen, die rückwirkend ab dem 1.1.2009 anzuwenden sein soll. Der vorliegende Beitrag setzt sich mit dem Beschluss des BVerfG kritisch auseinander und zeigt dessen Bedeutung für die Beratungspraxis auf.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

16. Wie weit reicht der einheitliche Lebensvorgang, dessen Doppelbelastung § 3 Nr. 2 S. 1 GrEStG verhindern soll?

Zugleich Anmerkung zu FG Düsseldorf, 16.7.2014-7 K 1910/13 GE Gemäß § 3 Nr. 2 S. 1 GrEStG sind Grundstückserwerbe von Todes wegen und Grundstücksschenkungen unter Lebenden. im Sinne des ErbStG von der Grunderwerbsteuer ausgenommen. Diese Vorschrift hat den Zweck, eine Doppelbelastung mit Grunderwerbsteuer und .Erb- bzw. Schenkungsteuer zu vermeiden. Nach der in den letzten zehn Jahren vom BFH entwickelten Auslegung steht es der Anwendung von § 3 Nr. 2 S. 1 GrEStG nicht entgegen, wenn die Erb- bzw. Schenkungsteuer einerseits und die Grunderwerbsteuer andererseits zum Teil unterschiedliche rechtstechnische Anknüpfungspunkte haben. Voraussetzung für die Anwendung dieser Vorschrift ist es jedoch, dass ein und derselbe Lebensvorgang beiden Steuerarten unterliegt. Um die Abgrenzung, ob lediglich unterschiedliche rechtstechnische Anknüpfungspunkte vorliegen oder zwei verschiedene Lebensvorgänge, wird häufig gestritten. Dies soll im folgenden Beitrag insbesondere anhand des Urteils des FG Düsseldorf vom 16.7.2014 veranschaulicht werden. Gegen dieses Urteil ist beim BFH unter dem Az. II R 52/14 die Revision anhängig.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

17. Die steuerliche Abzugsfähigkeit von Kartellgeldbußen

Nach den allgemeinen steuerlichen Regeln sind Kosten der privaten Lebensführung grundsätzlich nicht steuerlich absetzbar. Auch beispielsweise Geldstrafen oder in bestimmten Branchen übliche Bestechungsgelder können nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend gemacht werden, mögen sie auch durch eine Unternehmerische Tätigkeit (mit) veranlasst sein. Für den Bereich des Kartellrechts und die bei Rechtsverstößen zu leistenden Zahlungen allerdings ist eine sehr differenzierte Betrachtung angezeigt.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

18. Reform der Unternehmenserbschaftsteuer

Überblick über den aktuellen Stand des Gesetzgebungsverfahrens

Das BVerfG sprach im Urteil vom 17,12.2014- 1 Bv121/12 (vgl. hierzu u.a. Reich, BB 2015, 148) aus, dass das Verschonungssystem der §§ 13a und 13b ErbStG für kleine und mittelständische Unternehmen der punktuellen Nachjustierung bedürfe und ein grundsätzlicher Reformbedarf für Großunternehmen bestehe. Im Anschluss an den Referentenentwurf des BMF vom 2.6.2015 (vgl. hierzu von Oertzen/Reich, BB 2015, 1559) und den vom Bundeskabinett am 8.7.2015 beschlossenen Gesetzesentwurf liegen der Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 7.9.2015 (DT-Drs. 18/5923), die Empfehlungen des Finanz- und Wirtschaftsausschusses des Bundesrates vom 15.9.2015 (BR-Drs. 353/1/15) und die Stellung-

nahme des Bundesrates vom 25.9.2015 (BR·Drs. 353/15(B)) vor. Die Länder möchten insbesondere am Verwaltungsvermögenskonzept festhalten und lehnen eine weitergehende Begünstigung von Unternehmensnachfolgern ab. Die Neuregelungen sollen nach wie vor nicht rückwirkend gelten (§ 37 Abs. 10 ErbStG-E).

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

19. Erbschaftsteuer 3.0 - Eine Analyse der Steuerwirkungen des derzeitigen und geplanten Rechts auf Grundlage eines Entscheidungsmodells

Die vermeintliche "Verschärfung" der Begünstigungen für Unternehmensvermögen im Rahmen des Erbschaftsteuerreformgesetzes (ErbStG-E) führt derzeit in verstärktem Maße zu vorgezogenen Schenkungen auf die nächste Generation. Ob das derzeitige Recht im Vergleich zur geplanten Neuregelung tatsächlich von Vorteil ist, sollte jedoch im Rahmen einer Vorteilhaftigkeitsanalyse überprüft werden. Auf Grundlage eines Entscheidungsmodells leitet der nachfolgende Beitrag allgemeingültige Handlungsempfehlungen zum optimalen Übertragungszeitpunkt von Unternehmensvermögen aus erbschaftsteuerlicher Sicht ab.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

Rechtsentscheidungen Arbeitsrecht

1. Ordentliche Kündigung wegen langandauernder Erkrankung - bEM bei Bewilligung einer Rente

1. Eine lang andauernde krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit in der unmittelbaren Vergangenheit stellt ein gewisses Indiz für die Fortdauer der Arbeitsunfähigkeit in der Zukunft dar. Der Arbeitgeber genügt deshalb seiner Darlegungslast für eine negative Prognose zunächst, wenn er die bisherige Dauer der Erkrankung und die ihm bekannten Krankheitsursachen vorträgt.

2. Bei krankheitsbedingter dauernder Leistungsunfähigkeit ist in aller Regel ohne Weiteres von einer erheblichen Beeinträchtigung der betrieblichen Interessen auszugehen. Die völlige Ungewissheit einer Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit steht einer krankheitsbedingten dauernden Leistungsunfähigkeit gleich, wenn -ausgehend vom Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung -jedenfalls in den nächsten 24 Monaten mit einer Genesung nicht gerechnet werden kann.

3. Um darzutun, dass die Kündigung dem Verhältnismäßigkeitsprinzip genügt und ihm keine milderen Mittel zur Überwindung der krankheitsbedingten Störung des Arbeitsverhältnisses als die Beendigungskündigung offenstanden, muss der Arbeitgeber, der entgegen § 84 Abs. 2 SGB IX kein bEM durchgeführt hat, dessen objektive Nutzlosigkeit darlegen. Hierzu hat er umfassend und detailliert vorzutragen, warum - auch nach ggf. zumutbaren Umorganisationsmaßnahmen - weder ein weiterer Einsatz auf dem bisherigen Arbeitsplatz noch dessen

leidensgerechte Anpassung oder Veränderung möglich gewesen wären und der Arbeitnehmer auch nicht auf einem anderen Arbeitsplatz bei geänderter Tätigkeit hätte eingesetzt werden können, warum also ein bEM in keinem Fall dazu hätte beitragen können, neuerlichen Krankheitszeiten bzw. der Fortdauer der Arbeitsunfähigkeit entgegenzuwirken und das Arbeitsverhältnis zu erhalten.

4. Ist dem Arbeitnehmer eine Rente wegen voller Erwerbsminderung ISd. § 43 Abs. 2 5GB VI bewilligt worden, belegt dies allein nicht die objektive Nutzlosigkeit eines bEM.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Ordentlich-Kuendigu-weg-la-andauernd-Erkrankung--Erforderliche-ein-betrieblich-Eingliederungsmanagemen-bE-be-Bewilligu-ein-Ren-weg-voll-Erwerbsminderu-28040>

2. Ermittlung des hypothetischen Bonus - Vergütungsfortzahlung für die Dauer erforderlicher Betriebsratstätigkeit

1. Nach § 37 Abs. 2 BetrVG sind Mitglieder des Betriebsrats von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts zu befreien, wenn und soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Das Verbot der Minderung des Arbeitsentgelts bedeutet, dass dem Betriebsratsmitglied bei einer Arbeitsbefreiung zur Wahrnehmung betriebsverfassungsrechtlicher Aufgaben das Arbeitsentgelt weiterzuzahlen ist, das es verdient hätte, wenn es keine Betriebsratstätigkeit geleistet, sondern gearbeitet hätte.

2. Die Berechnung der geschuldeten Vergütung erfolgt nach dem Lohnausfallprinzip. Dies erfordert eine hypothetische Betrachtung, welches Arbeitsentgelt das Betriebsratsmitglied ohne die Arbeitsbefreiung verdient hätte. Zur Berechnung der hypothetischen Vergütung ist die Methode zu wählen, die dem Lohnausfallprinzip am besten gerecht wird. Dabei sind die Besonderheiten des jeweiligen Vergütungsbestandteils zu berücksichtigen. Bei schwankenden Bezügen ist ggf. eine Schätzung nach den Grundsätzen des § 287 Abs. 2 ZPO vorzunehmen.

3. Hängt die Höhe eines jahresbezogenen Bonus von dem Grad der Erreichung des vereinbarten Umsatzziels ab, ist der Berechnung der Zielerreichungsgrad zugrunde zu legen, den das Betriebsratsmitglied in diesem Jahr hypothetisch ohne die Arbeitsbefreiung zur Wahrnehmung von Betriebsratsaufgaben erfüllt hätte.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Ermittlung-des-hypothetischen-Bonus--Verguetungsfortzahlung-fuer-die-Dauer-erforderlicher-Betriebsratstaetigkeit-28041>

3. Zulässigkeitsanforderungen von Drittschuldnerklagen

1. Für die Zulässigkeit der Drittschuldnerklage sind gemäß § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO die Angaben erforderlich, die der Schuldner im Falle einer Zahlungsklage gegen den Beklagten machen müsste. Bei der Drittschuldnerklage auf Zahlung gepfändeter Arbeitsvergütung, die nach Zeitabschnitten bemessen ist, gehört deshalb zur erforderlichen Bezeichnung des Streitgegenstands regelmäßig die Angabe der Zeitabschnitte, für die Vergütung in näher bestimmter Höhe verlangt wird.

2. Der Umstand, dass der Beklagte keine Drittschuldnererklärung nach § 840 Abs. 1 ZPO abgibt, ändert nichts an den Bestimmtheitserfordernissen des Streitgegenstands.
3. Nach der gesetzgeberischen Konzeption ist vorrangig der Schuldner und nicht der Drittschuldner Anspruchsgegner des Gläubigers für Auskünfte betreffend die Forderung.
4. Bei dem Schadensersatzanspruch nach § 840 Abs. 2 Satz 2 ZPO ist der Gläubiger gemäß § 249 BGB so zu stellen, wie er bei einer richtigen und rechtzeitigen Auskunft des Drittschuldners gestanden hätte, und nicht so, als bestünde die Forderung des Schuldners gegen den Drittschuldner.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Schadensersatzanspruch-nach--840-Abs.-2-Satz-2-ZPO-28043>

4. Karenzentschädigung bei Wettbewerbsverbot

1. Das Wettbewerbsverbot ist ein gegenseitiger Vertrag, auf den die Regelungen der §§ 320 ff. BGB grundsätzlich Anwendung finden. Damit steht dem Arbeitgeber ein Leistungsverweigerungsrecht nach § 320 Abs. 1 Satz 1 BGB zu, wenn der ausgeschiedene Arbeitnehmer seiner Pflicht zur Unterlassung von Wettbewerb nicht nachkommt. Da die Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsverbot die dem Arbeitnehmer obliegende Leistung für die entsprechende Zeit unmöglich macht, verliert er gemäß § 326 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 BGB seinen Anspruch auf die Karenzentschädigung.
2. Ein Wettbewerbsverbot, das sich auf jede denkbare Form der Unterstützung eines Konkurrenzunternehmens bezieht, umfasst auch das Belassen eines zinslosen Darlehens, das der Arbeitnehmer während des Arbeitsverhältnisses einem Konkurrenzunternehmen zum Zweck seiner Gründung ausgereicht hat. Dem Tätigsein iSd. § 74 Abs. 1 HGB steht das Unterlassen der Rückforderung eines solchen Darlehens gleich, wenn dieses für das Fortbestehen des Konkurrenzunternehmens von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist.
3. Neben dem Schutz von Betriebsgeheimnissen und vor Einbruch eines ausgeschiedenen Mitarbeiters in den Kunden- oder Lieferantenkreis kann im Einzelfall ein berechtigtes geschäftliches Interesse des Arbeitgebers iSv. § 74a Abs. 1 Satz 1 HGB auch daran bestehen, dass sich der ausgeschiedene Mitarbeiter nicht in erheblichem wirtschaftlichem Umfang an einem Konkurrenzunternehmen beteiligt und so mittelbar in Wettbewerb zum Arbeitgeber tritt.
4. Darlegungs- und beweispflichtig für Tatsachen, welche die rechtsvernichtende Einwendung des § 74a Abs. 1 Satz 1 HGB begründen sollen, ist der Arbeitnehmer.
5. § 75 Abs. 3 HGB verstößt gegen Art. 3 Abs. 1 GG und ist deshalb nichtig.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Karenzentschaedigung-bei-Wettbewerbsverbot-28093>

5. Angemessene Ausbildungsvergütung richtet sich nach der Verkehrsanschauung

1. Die "angemessene Vergütung" iSd. § 17 Abs. 1 Satz 1 BBiG stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar. Die Beurteilung der Angemessenheit der Ausbildungsvergütung durch das LAG unterliegt daher nur einer eingeschränkten Überprüfung durch das Revisionsgericht

2. Die in § 17 BBiG geregelte Ausbildungsvergütung hat regelmäßig drei Funktionen. Sie soll den Auszubildenden und seine unterhaltsverpflichteten Eltern bei der Lebenshaltung finanziell unterstützen, die Heranbildung eines ausreichenden Nachwuchses an qualifizierten Fachkräften gewährleisten und die Leistungen des Auszubildenden in gewissem Umfang "entlohnen".

3. Die richterliche Überprüfung der vereinbarten Ausbildungsvergütung erstreckt sich nur darauf, ob die vereinbarte Vergütung die Mindesthöhe erreicht, die als noch angemessen anzusehen ist. Ob die Parteien den Spielraum gewahrt haben, ist unter Abwägung ihrer Interessen und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls festzustellen. Maßgeblich dafür ist die Verkehrsanschauung. Wichtigster Anhaltspunkt für die Verkehrsanschauung sind die einschlägigen Tarifverträge. Dadurch wird keine unmittelbare und zwingende Wirkung von Tarifverträgen herbeigeführt.

4. Eine Ausbildungsvergütung ist in der Regel nicht angemessen iSv. § 17 Abs. 1 Satz 1 BBiG, wenn sie die in einem einschlägigen Tarifvertrag enthaltenen Vergütungen um mehr als 20 vH unterschreitet. Wird die Ausbildung jedoch teilweise oder vollständig durch öffentliche Gelder oder Spenden zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze finanziert, kann eine Ausbildungsvergütung auch bei deutlichem Unterschreiten dieser Grenze noch angemessen sein.

5. Eine Ausbildungsvergütung, die eine nach Ausbildungsjahren gestaffelte, steigende Vergütung vorsieht, steht im Einklang mit § 17 Abs. 1 Satz 2 BBiG. Es ist dagegen nicht erforderlich, dass die Vergütung darüber hinaus nach dem Lebensalter des Auszubildenden gestaffelt wird.

6. Bei der Geltendmachung der angemessenen Ausbildungsvergütung muss der Auszubildende nicht die Ausschlussfristen des Tarifvertrags wahren, den er zum Beleg der Unangemessenheit der vereinbarten Vergütung heranzieht.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Angemessene-Ausbildungsverguetung-richtet-sich-nach-der-Verkehrsanschauung-28097>

6. Keine Hemmung der Verjährung durch Erhebung einer Kündigungsschutzklage

Die zur Wahrung tariflicher Ausschlussfristen durch Erhebung einer Kündigungsschutzklage entwickelten Grundsätze können auf die in § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB geregelte Hemmung der Verjährung nicht übertragen werden.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Keine-Hemmung-der-Verjaehrung-durch-Erhebung-einer-Kuendigungsschutzklage-28100>

7. Keine Entschädigung wegen Diskriminierung eines Schwerbehinderten

Ein Arbeitnehmer, der seit einem Motorradunfall im Rollstuhl sitzt und schwerbehindert ist, verklagt seine Arbeitgeberin auf Entfernung von Abmahnungen, Zahlung von Vergütung und Entschädigung wegen Diskriminierung in Höhe von mindestens 10.000,00 EUR. Außerdem wehrt er sich gegen zwei im Verlauf des Prozesses ausgesprochene Kündigungen. Die beklagte Arbeitgeberin hat nach Darstellung des Klägers unzulässige Maßnahmen ergriffen, um ihn aus dem Arbeitsverhältnis zu drängen. So habe sie ihm u. a. eine Abstellkammer als Arbeitsplatz zugewiesen, die Kommunikation mit anderen Mitarbeitern untersagt, seine Vergütung verspätet bzw. unvollständig gezahlt und ihm unberechtigt Abmahnungen erteilt. Der Kläger ist der Ansicht, es sei zu vermuten, dass die Beklagte ihn wegen seiner Behinderung diskriminiere. Diese Vermutung müsse die Beklagte entkräften. Die Beklagte bestreitet, den Kläger diskriminiert zu haben und hält den Ausspruch der zuletzt ausgesprochenen (fristlosen) Kündigung für gerechtfertigt, weil der Kläger entgegen der internen Anweisungen ein Foto von seinem Arbeitszimmer im Betrieb aufgenommen und im Prozess eingereicht habe. Das ArbG hat der Klage teilweise- im Hinblick auf die angegriffene außerordentliche Kündigung und die ausstehende Vergütung - stattgegeben. Im Übrigen hat es die Klage abgewiesen. Die außerordentliche Kündigung hielt die Kammer mangels Abmahnung für unwirksam. Die ordentliche Kündigung konnte das Arbeitsverhältnis dagegen zum 31.08.2015 beenden, da es sich um einen Kleinbetrieb handelt und das Arbeitsverhältnis nicht dem gesetzlichen Kündigungsschutz unterliegt. Dem Kläger ist es nach Überzeugung der Kammer nicht gelungen, darzulegen und zu beweisen, dass der Ausspruch der ordentlichen Kündigung und die weiteren von der Beklagten ergriffenen Maßnahmen Diskriminierungen darstellten. Zum Teil, so die Kammer, fehle es nach den Schilderungen des Klägers bereits an ausreichenden Indizien, die für eine Benachteiligung wegen einer Behinderung sprächen. Zum Teil sei der Kläger beweisfällig geblieben. Für die Entfernung der Abmahnungen aus der Personalakte hat die Kammer wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses kein Rechtsschutzinteresse mehr gesehen. ArbG Düsseldorf, Urteil vom 1.10.2015 - 10 Ca 4027/15 (PM ArbG Düsseldorf vom 1.10.2015)

8. Berücksichtigung einer nachträglich eingetretenen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse

1. Eine nachträglich eingetretene wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse einer Prozesskostenhilfepartei ist im Beschwerdeverfahren zu berücksichtigen, wenn dies aus prozessökonomischen Gründen sachdienlich ist.
2. Aus prozessökonomischen Gründen sachdienlich ist die Berücksichtigung jedenfalls dann, wenn die Prüfung einer weiteren Ratenzahlungsverpflichtung ohne zusätzliche aufwendige Ermittlungen möglich ist.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Beruecksichtigung-einer-nachtraeglich-eingetretenen-wesentlichen-Verschlechterung-der-wirtschaftlichen-Verhaeltnisse-im-Beschwerdeverfahren-28174>

9. Außerordentliche Kündigung mit Auslauffrist bei tarifvertraglichem Ausschluss der ordentlichen Kündigung

1. Der wichtige Grund iSd. § 626 Abs. 1 BGB bestimmt sich objektiv anhand des Vorliegens von Tatsachen. Es kommt darauf an, ob die Weiterbeschäftigung zumindest bis zum Ablauf der Kündigungsfrist dem Kündigenden aus der Sicht eines objektiven und verständigen Betrachters unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zumutbar ist oder nicht.

2. Der Arbeitgeber ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zur außerordentlichen Kündigung nach § 626 Abs. 1 BGB nicht gezwungen, fristlos zu kündigen. Er kann die Kündigung grundsätzlich auch - etwa aus sozialen Erwägungen oder weil eine Ersatzkraft fehlt - unter Gewährung einer Auslauffrist erklären. Für sich genommen erlaubt die Gewährung einer Auslauffrist nicht den Schluss, dem Arbeitgeber sei die Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers zumindest bis zum Ablauf der Frist auch objektiv zumutbar. Der Arbeitgeber, der außerordentlich mit Auslauffrist kündigt, verzichtet allein dadurch, dass er eine Auslauffrist gewährt, auch nicht etwa auf sein Recht zur außerordentlichen Kündigung.

3. Ein wichtiger Grund iSd. § 626 Abs. 1 BGB liegt auch im Verhältnis zu einem Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis ordentlich nicht gekündigt werden kann, dann vor, wenn es dem Arbeitgeber unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls - objektiv - nicht zuzumuten ist, den Arbeitnehmer auch nur bis zum Ablauf der (fiktiven) ordentlichen Kündigungsfrist weiter zu beschäftigen.

4. Ein pflichtwidriges Verhalten, das bei einem Arbeitnehmer ohne tarifvertraglichen Sonderkündigungsschutz nur eine ordentliche Kündigung rechtfertigen würde, kann in Ausnahmefällen gerade wegen der infolge des Ausschlusses der ordentlichen Kündigung langen Bindungsdauer einen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung für den Arbeitgeber iSd. § 626 Abs. 1 BGB darstellen. Die Pflichtverletzung muss einerseits so gravierend sein, dass sie im Grundsatz auch eine fristlose Kündigung rechtfertigen könnte. Andererseits müsste es dem Arbeitgeber aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls zumutbar sein, die (fiktive) ordentliche Kündigungsfrist dennoch einzuhalten. Dies kommt etwa dann in Betracht, wenn die Gefahr einer Wiederholung des Pflichtverstoßes zwar für den Lauf der ordentlichen Kündigungsfrist auszuschließen ist, nicht aber darüber hinaus. Zur Vermeidung eines Wertungswiderspruchs muss in einem solchen Fall allerdings zugunsten des Arbeitnehmers zwingend eine der fiktiven ordentlichen Kündigungsfrist entsprechende Auslauffrist eingehalten werden.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Ausserordentliche-Kuendigung-mit-Auslauffrist-bei-tarifvertraglichem-Ausschluss-der-ordentlichen-Kuendigung-28175>

10. Änderungskündigung zur Streichung von Urlaubs- und Weihnachtsgeld aufgrund des höheren Stundenlohnes nach dem MiLoG

Eine Änderungskündigung, mit der der Arbeitgeber aufgrund des ab 1. Januar 2015 maßgeblichen Mindestlohns bisher zusätzlich zu einem Stundenlohn unterhalb des Mindestlohns gezahltes Urlaubs- und Weihnachtsgeld streichen will, ist unwirksam. In den zugrunde liegenden Arbeitsverträgen ist neben dem Stundenlohn eine von der Betriebszugehörigkeit abhängige Sonderzahlung zum Jahresende in Höhe eines halben Monatsentgelts, teilweise mit Kürzungsmöglichkeit im Falle von Krankheitszeiten, sowie ein zusätzliches Urlaubsgeld

für die Zeit gewährten Urlaubs und eine Leistungszulage vereinbart. Durch eine Änderungskündigung sollten diese Leistungen gestrichen und stattdessen ein Stundenlohn in Höhe des Mindestlohns bzw. geringfügig darüber gezahlt werden. Die Änderungskündigungen sind nach mehreren Entscheidungen des LAGs unwirksam. Jedenfalls bei dem zusätzlichen Urlaubsgeld, abhängig von der Vertragsgestaltung auch bei der Sonderzuwendung, handle es sich in den vorliegenden Fällen um Leistungen, die nicht im engeren Sinne der Bezahlung der Arbeitsleistung dienen, sondern um eine zusätzliche Prämie. Diese könne nicht auf den Mindestlohn angerechnet werden, sondern stehe den Beschäftigten zusätzlich zu. Eine Änderungskündigung zwecks Streichung dieser Leistungen setze voraus, die ISS andernfalls der Fortbestand des Betriebes mit den vorhandenen Arbeitsplätzen gefährdet sei. Dies könne in den vorliegenden Fällen nicht festgestellt werden. In einem darüber hinaus auf Zahlung der Leistungszulage gerichteten Verfahren hat das LAG Berlin-Brandenburg entschieden, diese könne im vorliegenden Fall auf den Mindestlohn angerechnet werden und sei nicht zusätzlich zum Mindestlohn zu zahlen. LAG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 11.8.2015 - 19 Sa 819/15, 19 Sa 827/15 und 19 Sa 1156/15 (PM LAG Berlin-Brandenburg vom 8.10.2015)

11. Urlaubsdauer bei kurzfristiger Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses

Mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses entsteht nach § 7 Abs. 4 BuriG ein Anspruch auf Abgeltung des wegen der Beendigung nicht erfüllten Anspruchs auf Urlaub. Wird danach ein neues Arbeitsverhältnis mit demselben Arbeitgeber begründet, ist dies in der Regel urlaubsrechtlich eigenständig zu behandeln. Der volle Urlaubsanspruch wird erst nach (erneuter) Erfüllung der Wartezeit des § 4 BuriG erworben. Der Teilurlaub gemäß § 5 BuriG berechnet sich grundsätzlich eigenständig für jedes Arbeitsverhältnis. Der Kläger war bei der Beklagten seit dem 1. Januar 2009 beschäftigt. Arbeitsvertraglich schuldete die Beklagte jährlich 26 Arbeitstage Urlaub in der S-Tage-Woche. Der Kläger kündigte das Arbeitsverhältnis zum 30. Juni 2012. Am 21. Juni 2012 schlossen die Parteien mit Wirkung ab dem 2. Juli 2012 (Montag) einen neuen Arbeitsvertrag. Das Arbeitsverhältnis endete aufgrund fristloser Kündigung der Beklagten am 12. Oktober 2012. Die Beklagte gewährte dem Kläger 2012 drei Tage Urlaub. Die Parteien haben noch darüber gestritten, ob die Beklagte verpflichtet ist, über 17 hinaus weitere sechs Urlaubstage mit 726,54 Euro brutto abzugelten. Die Beklagte hat die Auffassung vertreten, mit Beginn des neuen Arbeitsverhältnisses beginne ein vom vorherigen Arbeitsverhältnis unabhängiger neuer urlaubsrechtlicher Zeitraum. Der Kläger habe deshalb für beide Arbeitsverhältnisse nur Teilurlaubsansprüche erworben. Das ArbG hat der Klage stattgegeben. Das LAG hat die dagegen gerichtete Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Die Revision der Beklagten hatte vor dem Neunten Senat des BAGs keinen Erfolg. Jedenfalls in den Fällen, in denen aufgrund vereinbarter Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bereits vor Beendigung des ersten Arbeitsverhältnisses feststeht, dass es nur für eine kurze Zeit unterbrochen wird, entsteht ein Anspruch auf ungekürzten Vollurlaub, wenn das zweite Arbeitsverhältnis nach erfüllter Wartezeit in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres endet. BAG, Urteil vom 20.10.2015 - 9 AZR 224/14 (PM BAG vom 20.10.2015)

12. Auslegung einer Entgeltabrede als dynamische Inbezugnahme tariflicher Entgeltregelungen

1. Wird im Arbeitsvertrag durch eine Allgemeine Geschäftsbedingung für die "Gehaltszahlung" ein bezifferter Betrag als "Tarifentgelt" bezeichnet, kann ein Arbeitnehmer regelmäßig davon ausgehen, er werde ein Entgelt entsprechend der Entwicklung des maßgebenden Gehaltstarifvertrags erhalten. Eine Klausel, nach der "übertarifliche Bezüge ... bei Tarifierhöhungen anrechenbar" sind, bestätigt diese Auslegung.

2. Der Auslegung einer vor dem 1. Januar 2002 vereinbarten vertraglichen Bezugnahme auf einen Tarifvertrag als sog. Gleichstellungsabrede iSd. früheren Rechtsprechung des Senats steht nicht entgegen, dass die Bezugnahme nicht ein ganzes Tarifwerk umfasst, sondern lediglich einen einzelnen Tarifvertrag.

3. Bei einer Arbeitsvertragsänderung nach dem 31. Dezember 2001 kommt es für die Beurteilung, ob eine vor dem 1. Januar 2002 vereinbarte Bezugnahmeregelung noch als Gleichstellungsabrede auszulegen ist oder vielmehr die Auslegungsmaßstäbe für "Neuverträge" maßgebend sind, darauf an, ob die Klausel durch die Änderungsvereinbarung zum Gegenstand der rechtsgeschäftlichen Willensbildung der Vertragsparteien gemacht worden ist.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Auslegung-einer-Entgeltabrede-als-dynamische-Inbezugnahme-tariflicher-Entgeltregelungen-28216>

13. Klagen in Verbindung mit betrieblicher Altersvorsorge

1. § 42 Abs. 1 Satz 1 GKG idF vom 27. Februar 2014, nach dem bei Ansprüchen von Arbeitnehmern auf wiederkehrende Leistungen grundsätzlich der dreifache Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistungen für den Gebührenstreitwert maßgeblich ist, gilt auch für die Geltendmachung von Betriebsrentenansprüchen.

2. Die Bestimmung ist zudem anwendbar, wenn wiederkehrende Leistungen im Wege einer positiven Feststellungsklage geltend gemacht werden. Ein pauschaler Abschlag ist nicht geboten. Der Wortlaut von § 42 Abs. 1 Satz 1 GKG enthält keine Einschränkungen. Auch die fehlende Vollstreckungsfähigkeit eines Feststellungsurteils führt nicht zu einer anderen Bewertung. Die Vollstreckungsfähigkeit ist ein Gesichtspunkt, der für die Bestimmung der Beschwer maßgeblich ist, da es insoweit darauf ankommt, inwieweit die Entscheidung für die einzelne Partei belastend ist. Für das Gebührenrecht kommt es demgegenüber auf die wirtschaftliche Bedeutung der Angelegenheit an.

3. § 42 Abs. 1 Satz 1 GKG findet allerdings keine Anwendung, wenn ein Arbeitnehmer einen Anspruch auf künftige Leistungen der betrieblichen Altersvorsorge geltend macht. Während des laufenden Arbeitsverhältnisses bestehen zunächst nur Anwartschaften, auf die die Vorschrift nicht anwendbar ist.

4. Macht ein Kläger im Wege der positiven Feststellungsklage vor Eintritt eines Versorgungsfalls Rechte auf betriebliche Altersvorsorge geltend, so bestimmt sich der Gebührenstreitwert danach, welchen wirtschaftlichen Wert die streitige Anwartschaft bei pauschaler Betrachtung hat. Danach ist ein Gebührenstreitwert von 70 % des dreijährigen Unterschiedsbetrags der künftigen Betriebsrente festzusetzen.

5. Der Wert des Streitgegenstands im Rechtsmittelverfahren ist nach § 47 Abs. 2 Satz 1 GKG durch den Wert des Streitgegenstands im vorangegangenen Rechtszug begrenzt, soweit sich der Streitgegenstand nicht erweitert. Es kommt dabei auf den wirklichen, nicht den von der Vorinstanz festgesetzten Wert an.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Klagen-in-Verbindung-mit-betrieblicher-Altersvorsorge-28217>

AUFSÄTZE

14. Kurzarbeit bei Personalabbau

Die Einführung von Kurzarbeit bezweckt eine vorübergehende wirtschaftliche Entlastung des Betriebs durch Senkung der Personalkosten unter gleichzeitiger Erhaltung der Arbeitsplätze. Handelt es sich hingegen um einen dauerhaften Arbeitsausfall, kommt der Ausspruch einer betriebsbedingten Kündigung in Betracht. In der Praxis stellt sich häufig im Rahmen von Restrukturierungsmaßnahmen die Frage, ob vor einem beabsichtigten Personalabbau die Einführung von Kurzarbeit unter Gewährung von Kurzarbeitergeld dennoch möglich ist. Dies kann unter zwei Gesichtspunkten von Interesse sein. Einerseits kann ein vorübergehender Arbeitsausfall hinsichtlich der verbleibenden Arbeitsplätze Bedarf an wirtschaftlicher Entlastung durch Kurzarbeit begründen (Kurzarbeit neben Personalabbau), andererseits kann - insbesondere bei Verzögerungen etwaiger Interessenausgleichsverhandlungen zur Realisierung eines Personalabbaus - Bedarf an wirtschaftlicher Entlastung durch Kurzarbeit zeitlich vor dem dauerhaften Entfall von Arbeitsplätzen bestehen (Kurzarbeit vor Personalabbau). Beide Gestaltungen sind schließlich kombiniert denkbar. Der nachfolgende Beitrag zeigt die Voraussetzungen der Einführung von Kurzarbeit im Lichte der jüngeren Rechtsprechung auf und vertieft die Betrachtung sodann für das Zusammenspiel mit einem Personalabbau.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

15. Kündigung wegen häufiger Kurzerkrankungen

Die krankheitsbedingte Kündigung ist der wichtigste und - einschließlich der alkohol- und leistungsbedingten Kündigung - wohl problematischste Fall der personenbedingten Kündigung. Die Schwierigkeiten folgen insbesondere daraus, dass dem Arbeitgeber die Art der Erkrankung und künftige Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis nicht bekannt sind, eine "Wiederholungsgefahr" kaum prognostizierbar ist, leidensgerechte Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten schwer einzuschätzen sind, ggf. im Vorfeld ein (ordnungsgemäßes) betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) durchzuführen ist, fraglich ist, inwieweit den Arbeitnehmer im Vorfeld der Kündigung Aufklärungs- und Mitwirkungspflichten treffen etc. Die Entscheidung des BAG vom 20.11.2014 (2 AZR 755/13- BB-ONLINE BBL2015-2613-1) gibt aktuellen Anlass, die Prüfungskriterien der besonders praxisrelevanten Kündigung wegen häufiger Kurzerkrankungen darzustellen.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

16. Die betriebsrentenrechtliche Zulässigkeit abgesenkter Garantien in Lebensversicherungsprodukten

Die anhaltende Niedrigzinsphase hat dazu geführt, dass auch in der betrieblichen Altersversorgung (bAV) alternative, von der klassischen Lebensversicherung abweichende Garantiemodelle stärkere Verwendung finden. Dabei stellt sich die Frage, ob und in welcher Höhe

das Gesetz zwingende Vorgaben zur Höhe der Garantieleistungen enthält, die insoweit zu beachten sind. Der nachfolgende Beitrag zeigt, dass das auf tatbestandlicher Ebene zwar nur für die Beitragszusage mit Mindestleistung der Fall ist. Er verdeutlicht aber auch, dass Produkte, deren Garantien weit unter der Summe der Nettobeiträge liegen, grundsätzlich Gefahr laufen, aus Wertungsgesichtspunkten für die bAV nicht geeignet zu sein. In diesem Zusammenhang geht der Beitrag auch auf die Abgrenzung von beitragsorientierten Leistungszusagen zu Beitragszusagen mit Mindestleistung ein.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

Steuern und betriebliche Abgaben

1. EU-Konsultation "Neuaufgabe der Gemeinsamen Konsolidierten Körperschaftssteuer-Bemessungsgrundlage"

Die EU-Kommission hat eine Konsultation zur Gemeinsamen Konsolidierten Körperschaftssteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) eingeleitet. Diese ist Teil des Aktionsplans zu einer fairen und effizienten Unternehmensbesteuerung in der EU vom 17. Juni 2015. Die Konsultation läuft bis 8. Januar 2016. Interessierte Unternehmer können an der Konsultation direkt teilnehmen.

In der Mitteilung der EU-Kommission "Eine faire und effiziente Unternehmensbesteuerung in der EU" zählen zu den fünf Schwerpunkten die Wiederherstellung des Besteuerungsortes und des Ortes der Wirtschaftstätigkeit, die Gewähr, dass die Mitgliedstaaten die Unternehmenstätigkeit auf ihrem Hoheitsgebiet korrekt bewerten können, die Schaffung einer unternehmensfreundlichen und konkurrenzfähigen Unternehmensbesteuerung, eine konsequente Haltung sowie der Schutz gegen unfairen Steuerwettbewerb. Zur Umsetzung dieser Ziele gehört auch die von der Kommission bereits 2011 vorgeschlagenen GKKB, zu der nun eine erneute Konsultation erfolgt.

Weitere Informationen:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/common/consultations/tax/relaunch_ccctb_de.htm

WGM-Homepage / Steuern 29.10.2015 – D2 – EU-Konsultation "Neuaufgabe der Gemeinsamen Konsolidierten Körperschaftsteuer sowie – D3 - EU-Aktionsplan"

2. EU-Konsultation zu Cross-Border-Besteuerung von elektronischen Dienstleistungen

Die EU-Kommission führt zur Modernisierung der Mehrwertsteuer für den grenzüberschreitenden elektronischen Handel eine öffentliche Konsultation durch. Nach Auffassung der EU haben sich die Rahmenbedingungen für die Unternehmen, die versuchen elektronische Geschäfte in anderen Mitgliedstaaten zu machen, erschwert. Im Rahmen der „Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa“ verpflichtete sich die EU-Kommission im Jahr 2016 Vorschläge zur Senkung des Verwaltungsaufwandes vorzulegen, die Unternehmen auf Grund unterschiedlicher Mehrwertsteuersysteme entstehen.

Weitere Informationen:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-15-5719_de.htm

WGM-Homepage / Steuern 02.11.2015 – D4 - EU-Konsultation "Modernisierung der Mehrwertsteuer für den grenzüberschreitenden elektronischen Handel"

3. Muster der Umsatzsteuererklärung 2015

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 1. Oktober 2015 das Muster der Umsatzsteuererklärung 2015 veröffentlicht.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 02.11.2015 – D5 - BMF-Schreiben vom 1. Oktober 2015 (III C 3 – S 7344/115/10001)

4. Muster der Umsatzsteuervoranmeldung- und –vorauszahlungsverfahren 2016

Mit Schreiben vom 2. Oktober 2015 hat das BMF die Muster der Vordrucke im Umsatzsteuer-Voranmeldungs- und –Vorauszahlungsverfahren für das Jahr 2016 herausgegeben.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 02.11.2015 – D6 – BMF-Schreiben vom 2. Oktober 2015 (III C 3 - S 7344/15/10002)

5. Einordnung in Größenklassen

Für die Einordnung in Größenklassen gemäß § 3 der Betriebsprüfungsordnung 2000 hat die Finanzverwaltung neue Abgrenzungsmerkmale mit BMF-Schreiben vom 9. Juni 2015 ab 1. Januar 2016 herausgegeben.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 02.11.2015 – D7 - BMF-Schreiben vom 9. Juni 2015 (IV A 4 – S 1450/15/10001)

6. Steueränderungsgesetz 2015 verabschiedet

Der Deutsche Bundestag hat am 25. September 2015 das sog. Steueränderungsgesetz 2015 beschlossen. Der Bundesrat wird sich mit diesem Gesetz am 16. Oktober 2015 in 2. Lesung befassen. Das Gesetz wurde ursprünglich als „Gesetz zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ auf den Weg gebracht. Im Verlauf der Gesetzesberatungen erfolgte die Umfirmierung in die kürzere Gesetzesbezeichnung. Inhaltlich vielmehr bedeutend sind folgende Änderungen:

- Ausweitung von § 6b EStG auf Wirtschaftsgüter außerhalb Deutschlands, aber innerhalb der EU (Übertragung stiller Reserven bestimmter Anlagegüter; § 6b Abs. 2a EStG),

- Anhebung des Wertes steuerunschädlicher Zuzahlungen im Umwandlungssteuergesetz.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 02.11.2015 – D8 – Beschlussempfehlung (Bundestagsdrucksachen-Nr. 18/6094) und – D9 – Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksachen-Nr. 18/4902)

7. BMF-Schreiben zur lohn- und umsatzsteuerlichen Behandlung von Betriebsveranstaltungen

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 14. Oktober 2015 über die lohn- und umsatzsteuerliche Behandlung von Betriebsveranstaltungen ab 1. Januar 2016 informiert.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 02.11.2015 – D10 – BMF-Schreiben vom 14.10.2015 (IV C 5 – S 2332/15/10001)

Bilanzrecht und Betriebswirtschaft

1. Voraussetzung der phasengleichen Aktivierung eines Gewinnanspruchs

LEITSATZ (DES KOMMENTATORS)

Eine - noch dazu nur mündlich getroffene - konzerninterne Vereinbarung zu einer vorzunehmenden Gewinnausschüttung rechtfertigt keine Ausnahme vom Verbot der phasengleichen Bilanzierung. KStG § 8; EStG §§ 4, 5; AO § 163

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/bilanzrecht/nachrichten/Voraussetzungen-fuer-eine-phasengleiche-Bilanzierung-28171>

2. Korrektur unangemessener Gewinnverteilung bei GmbH & atypisch still

AMTLICHER LEITSATZ

Beteiligt sich der Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft an dieser zugleich als atypisch stiller Gesellschafter und verzichtet die Kapitalgesellschaft im Interesse des stillen Gesellschafters auf eine fremdübliche Gewinnbeteiligung, wird der Kapitalgesellschaft bei der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte der atypisch stillen Gesellschaft der angemessene Gewinnanteil zugerechnet. EStG § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2; AO § 39, § 41; HGB § 246 Abs. 1 S. 2

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/bilanzrecht/urteile/Korrektur-unangemessener-Gewinnverteilung-bei-GmbH--atypisch-Still--28205>

AUFSÄTZE

3. Ermittlung fremdüblicher Factoring-Gebühren

Für die Ermittlung fremdüblicher Factoring-Gebühren mangelt es in Deutschland an konkreten Verrechnungspreisvorschriften. Der nachfolgende Beitrag untersucht daher das kürzlich beendete kanadische Gerichtsverfahren im Fall McKesson sowie die US-amerikanischen und österreichischen Verwaltungsanweisungen zu Factoring-Gebühren, die eine Auslegungshilfe bieten können.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

4. SB-Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und Rechtsprechungsreport zu bilanziellen Aspekten des Umwandlungssteuerrechts 2014/2015

Der nachfolgende Report gibt, im Anschluss an die Reporte der Vorjahre in BB 2010, 2619ff., BB 2011, 2667ff., BB 2012, 2679ff., BB 2013, 2603ff., und BB 2014, 2603ff. einen Überblick über ausgewählte bilanzielle Aspekte des Umwandlungssteuerrechts und eine Einordnung der Entwicklungen von Ende Juli 2014 bis August 2015.

I. Einführung

Der Report bezieht sich grundsätzlich auf die Gesetzgebung, Verwaltungsanweisungen und Rechtsprechung zu bilanziellen Aspekten des Umwandlungssteuerrechts von Ende Juli 2014 bis August 2015. Maßgeblich für die zeitliche Abgrenzung ist jeweils prinzipiell das Datum, der Veröffentlichung. Aufgrund des vorgenannten inhaltlichen Schwerpunkts bleiben etwa Gesetzgebung, Verwaltungserlasse und Entscheidungen mit einem überwiegenden zivilrechtlichen (umwandlungsrechtlichen) oder ertragsteuerlichen Fokus grundsätzlich unberücksichtigt. In Anlehnung an den Aufbau des UmwStG 2006 wird über wichtige Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungserlasse zu Verschmelzung, Formwechsel und Spaltung mit einer Körperschaft als übertragendem Rechtsträger (II.) sowie zur Einbringung von Betrieben, Teilbetrieben und Mitunternehmeranteilen und zum Anteilstausch (III.) berichtet, bevor der Beitrag mit einer Zusammenfassung schließt (IV.).

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

5. Rangrücktritt im Bilanzsteuerrecht

Der nachfolgende Beitrag befasst sich mit den Voraussetzungen und Wirkungen des Rangrücktritts. Die Vergangenheit war von unterschiedlichen Positionen des BMF und des BFH bestimmt. Nunmehr stellt sich insbesondere die Frage, ob die Fälle des Rangrücktritts von § 5 Abs. 2a EStG erfasst werden.

I. Einleitung

Der Rangrücktritt ist eher ein insolvenzrechtliches Thema; nach der Neuregelung des § 19 Abs. 2 S. 2 InsO1 kann mit einem Rangrücktritt eher bilanzielle Überschuldung verhindert werden. Im allgemeinen Zivilrecht wird die Frage des Rangrücktritts kaum erörtert, auch

(bilanz-) steuerrechtlich ist das Rangrücktritt nicht speziell geregelt. Im Regelfall sind Verbindlichkeiten aufwandswirksam zu passivieren ("per Aufwand an Verbindlichkeit"). Ein Rangrücktritt kann dazu führen, dass die Verbindlichkeit ihren belastenden Charakter verliert und ggf. gewinnwirksam (ggf. gern. § 5 Abs. 2a EStG) auszubuchen ist. Das hängt wesentlich vom Inhalt des Rangrücktritts ab; dessen Inhalt kann ganz unterschiedlich ausgestaltet sein, die Rechtsfolgen sind ebenso unterschiedlich. Im Folgenden werden die Besonderheiten eines Gesellschafterdarlehens beschrieben, es werden die gesetzlichen Ausprägungen und die unterschiedlichen Formen des Rangrücktritts untersucht, es werden die alte und die neue Rechtsprechung analysiert, und es werden die Konsequenzen aus der durch Gesetzgebung und Rechtsprechung möglicherweise geänderten Situation aufgezeigt.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

Wirtschaftsrecht

1. Gesetzentwurf zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Insolvenzanfechtungen beschlossen

Die Bundesregierung hat am 29.9.2015 den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz beschlossen. Der vom Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz vorgelegte Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, den Wirtschaftsverkehr sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Rechtsunsicherheiten zu entlasten, die von der derzeitigen Praxis des Insolvenzanfechtungsrechts ausgehen. Der Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen folgende Neuregelungen vor:

- *Neujustierung der Vorsatzanfechtung (Änderung des§ 7 33 InsO)* Zum Schutz des Wirtschaftsverkehrs wird die Vorsatzanfechtung von Deckungshandlungen erschwert, ausgenommen unredliche Vermögensverschiebungen und Bankrotthandlungen. Wer bei solchen Handlungen "mitmacht", verdient keinen Schutz. Deshalb verbleibt es insoweit beim bisherigen Recht, insbesondere bei dem zehnjährigen Anfechtungszeitraum.
- *Konkretisierung des Bargeschäftsprivilegs (Änderung des§ 742/InsO)* Der Entwurf entspricht den legitimen Erwartungen des Wirtschaftsverkehrs und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, dass Leistungen des Schuldners, für die zeitnah eine gleichwertige Gegenleistung in dessen Vermögen gelangt ist, grundsätzlich nicht mehr rückabgewickelt werden können, indem er solche Bargeschäfte weitgehend auch von der Vorsatzanfechtung ausnimmt. Bargeschäfte sollen künftig nur noch dann der Vorsatzanfechtung unterliegen, wenn der Schuldner unlauter handelte und der Gläubiger dies erkannt hat.
- *Einschränkung der Inkongruenzanfechtung (Änderung des§ 7 3 7 InsO)* Die Änderung bezweckt, solche Gläubiger vor Anfechtungen zu schützen, die lediglich von gesetzlich zugelassenen Zwangsmitteln Gebrauch machen und dabei nicht wissen, dass der Schuldner schon zahlungsunfähig ist. Ziel ist es, insbesondere Kleingläubiger besser davor zu schützen, dass sie einen errungenen Vollstreckungserfolg wieder herausgeben müssen.

- *Neuregelung der Verzinsung des Anfechtungsanspruchs (Änderung des § 743 InsO)* Anfechtungsansprüche sollen künftig nur noch oder ab Klageerhebung verzinst werden.
- *Stärkung des Gläubigerantragsrechts (Änderung des § 74 InsO)* Mit der Änderung soll es leichter werden, die Fortsetzung der wirtschaftlichen Aktivitäten insolvenzreifer Unternehmen rechtzeitig zu unterbinden. Dies schützt den Geschäftsverkehr vor einer mit Anfechtungsrisiken behafteten Fortsetzung der Geschäftsbeziehung zu insolvenzreifen Schuldnern. (PM BMJV vom 29.9.2015)

2. Verfassungsmäßigkeit der Erstreckung bußgeldrechtlicher Verantwortlichkeit auf wirtschaftlich nahezu identische Rechtsnachfolger

NICHT AMTLICHE LEITSÄTZE

1. Eine bloße Umfirmierung und auch der alleinige Wechsel der Rechtsform stehen einer bußgeldrechtlichen Verantwortungszurechnung nach § 30 Abs. 1 OWiG in der Regel nicht entgegen.
2. Aber auch bei weitergehenden gesellschaftsrechtlichen Umwandlungen kann von einer Verhängung der Geldbuße gegen "diese" juristische Person gesprochen werden, wenn es sich aus Sicht des Bürgers faktisch um die gleiche juristische Person handelt. GG 103 Abs. 2; OWiG § 30 Abs. 1

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Verfassungsmaessigkeit-der-Erstreckung-bussgeldrechtlicher-Verantwortlichkeit-auf-wirtschaftlich-nahezu-identische-Rechtsnachfolger--28025>

3. Werklieferungsvertrag – Rügeobliegenheit nach § 377 HGB beim sog. Streckengeschäft gilt auch für versteckte Mängel

NICHT AMTLICHE LEITSÄTZE

1. Auch dann, wenn der Verkäufer die Kaufsache auf Anweisung des Käufers an einen Dritten geliefert hat, trifft den Käufer die Rügeobliegenheit nach § 377 HGB. Dies gilt auch im Fall der Durchlieferung an einen nicht kaufmännischen Abnehmer (vgl. BGH, 24.1.1990 - VIII ZR 22/89, BB 1990, 510, BGHZ 110, 130).
2. Der Käufer trägt die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Mängel unverzüglich untersucht und angezeigt worden sind (vgl. BGH, 22.12.1999- VIII ZR 299/98, BB 2000, 638, NJW 2000, 1415). BGB § 651, HGB §§ 1, 377, 381 Abs. 2

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Werklieferungsvertrag--Ruegeobliegenheit-nach--377-HGB-beim-sog.-Streckengeschaeft-gilt-auch-fuer-versteckte-Maengel-28026>

4. Kartellverwaltungsverfahren – Akteneinsichtsrecht - Geschädigter zwecks Geltendmachung zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche

AMTLICHER LEITSATZ

Wer ein eigenes, gewichtiges und auf andere Weise nicht zu befriedigendes Interesse an der Einsicht in Akten der Kartellbehörde geltend macht, kann einen Anspruch auf ermessensfeh-

lerfreie Entscheidung über ein außerhalb des Anwendungsbereichs von § 29 VwVfG liegendes und im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde (§ 40 VwVfG) stehendes Akteneinsichtsrecht haben. Das gilt insbesondere bei einem Kartellverfahren, das mit einer Verpflichtungszusage nach § 32b GWB geendet hat. GWB § 32b; VwVfG §§ 29, 40

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Gewahrung-von-Akteneinsicht-an-einen-moeglichen-Kartellgeschaedigten--Trinkwasserpreise-28095>

5. Keine Liquidation einer Gesellschaft bei nicht abgeschlossenem Steuerverfahren

LEITSATZ

Die Liquidation ist i.S. v. § 74 I GmbHG noch nicht beendet, wenn ein die Gesellschaft betreffendes Steuerverfahren noch nicht abgeschlossen und Ihr noch ein Steuerbescheid zustellen ist (Abgrenzung zu den Fällen des § 394 FamFG und Senat, Beschluss vom 03.09.2014, 27 W 109/14; Beschluss vom 21.04.2015, 27 W 46/15). GmbHG § 74 Abs. 1; FamFG § 394

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Keine-Liquidation-einer-Gesellschaft-bei-nicht-abgeschlossenem-Steuerverfahren-28102>

6. Unwirksame Zahlungsfristklausel in AGB eines Frachtvertrags nach neuem Recht

AMTLICHE LEITSÄTZE

Eine AGB-Klausel des Versenders im Frachtgewerbe in Bezug auf den Frachtlohnanspruch gemäß § 407 Abs. 2 HGB mit dem Inhalt: "Forderungen des AN sind am letzten Tag des zweiten Folgemonats nach Rechnungseingang fällig" ist im Unternehmerischen Rechtsverkehr gemäß §§ 308 Nr. 1, 307 BGB wegen unangemessener Benachteiligung des Frachtführers unwirksam. BGB §§ 308 Nr. 1, 307

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Unwirksame-Zahlungsfristklausel-in-AGB-eines-Frachtvertrags-nach-neuem-Recht-28103>

7. Gerichtsstand für Ausgleichsansprüche wegen Flugverspätung Vorabentscheidungsersuchen

1. Ist Art. 5 Nr. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen dahin auszulegen, dass der Begriff "Ansprüche aus einem Vertrag" auch einen Anspruch auf Ausgleichszahlung nach Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 296/91 erfasst, der gegenüber einem ausführenden

Luftfahrtunternehmen verfolgt wird, welches nicht Vertragspartner des betroffenen Fluggasts ist? 2. Soweit Art. 5 Nr. 1 VO (EG) Nr. 44/2001 Anwendung findet:

2. Ist bei einer Personenbeförderung auf einer aus mehreren Flügen bestehenden Flugverbindung ohne nennenswerten Aufenthalt auf den Umsteigeflughäfen der Abflugort der ersten Teilstrecke als Erfüllungsort gemäß Art. 5 Nr. 1 Buchst. b zweiter Spiegelstrich VO (EG) Nr. 44/2001 anzusehen, auch wenn die Flugverbindung von unterschiedlichen Luftfahrtunternehmen durchgeführt worden ist und sich die Klage gegen das ausführende Luftfahrtunternehmen einer anderen Teilstrecke richtet, auf der es zu einer großen Verspätung gekommen ist?

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Gerichtsstand-fuer-Ausgleichsansprueche-wegen-Flugverspaetung--Vorabentscheidungsersuchen--28164>

8. Eigenverantwortliche Prüfung des Ablaufs von Rechtsmittelbegründungsfristen durch Rechtsanwalt

Ein Rechtsanwalt muss den Ablauf von Rechtsmittelbegründungsfristen immer dann eigenverantwortlich prüfen, wenn ihm die Akten im Zusammenhang mit einer fristgebundenen Prozesshandlung vorgelegt werden. Dazu muss er gegebenenfalls veranlassen, ihm die Handakten vorzulegen.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Eigenverantwortliche-Pruefung-des-Ablaufs-von-Rechtsmittelbegrueundungsfristen-durch-Rechtsanwalt--28166>

9. Vollstreckbarkeit eines ausländischen Urteils

a) Die Vollstreckbarerklärung eines polnischen Urteils verstößt gegen den deutschen verfahrensrechtlichen ordre public International, wenn das polnische Gericht, weil der in Deutschland wohnende Beklagte keinen in Polen ansässigen Prozessbevollmächtigten oder Zustellungsbevollmächtigten bestellt hat, gemäß Art. 1135 § 2 des polnischen Zivilverfahrensgesetzbuchs die für diese Partei bestimmten gerichtlichen Schriftstücke in der Gerichtsakte belassen und als zugestellt behandelt hat.

b) Die Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils verstößt gegen den deutschen verfahrensrechtlichen ordre public international, wenn es keine Begründung enthält und sich auch in Verbindung mit anderen vorgelegten Unterlagen nicht zuverlässig feststellen lässt, welchen Sachverhalt (Streitgegenstand) das Urteil betrifft.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 02.11.2015 – D1 – BGH, Beschluss vom 10.09.2015, IX ZB 39/13

10. Hemmung der Verjährung des Anspruchs des Leasinggebers auf Zahlung von Leasingraten

a) Die Verjährung des Anspruchs des Leasinggebers auf Zahlung von Leasingraten ist gemäß § 205 BGB während eines auf Rückabwicklung des Kaufvertrages gerichteten Rechtsstreits des Leasingnehmers, dem - leasingtypisch - unter Ausschluss der Sachmängelhaftung im Rahmen des Leasingvertrages kaufrechtliche Gewährleistungsansprüche und -rechte gegen den Lieferanten übertragen worden sind, gehemmt. Denn das Recht des Leasingnehmers, die Zahlung der Leasingraten vorläufig einzustellen, wenn er ihm übertragene Ansprüche und Rechte gegen den Lieferanten klageweise geltend macht, ist ein leasingvertraglich vereinbartes vorübergehendes Leistungsverweigerungsrecht (Fortführung und Fortentwicklung von BGH, Urteile vom 19. Februar 1986- VIII ZR 91/85, BGHZ 97, 135; vom 16. Juni 2010- VIII ZR 317/09, NJW 2010, 2798).

b) Die Verjährung ist auch dann gehemmt, wenn der Leasingnehmer formularvertraglich verpflichtet ist, die zurückbehaltenen Leasingraten während des Gewährleistungsprozesses zu Sicherungszwecken (§§ 232 ff. BGB) bei Gericht zu hinterlegen. Das den Verzug ausschließende Recht zur vorläufigen Einstellung der Zahlung der Leasingraten gemäß § 205 BGB entfällt ruckwirkend, wenn die auf Rückabwicklung des Kaufvertrages gerichtete Klage gegen den Lieferanten rechtskräftig abgewiesen wird. Erweist sich der Rücktritt des Leasingnehmers als unberechtigt, steht fest, dass der Anspruch des Leasinggebers auf Zahlung von Leasingraten insgesamt begründet und nicht etwa zeitweilig unbegründet war (Fortführung von BGH, Urteil vom 19. Februar 1986- VIII ZR 91/85, BGHZ 97, 135, 145). Die durch das Recht des Leasingnehmers zur vorläufigen Einstellung der Leasingraten erfolgte Hemmung der Verjährung des Anspruchs des Leasinggebers auf Zahlung der Leasingraten nach § 205 BGB wirkt auch gegen den Bürgen, der sich verpflichtet hat, für die Verbindlichkeiten des Leasingnehmers aus dem Leasingvertrag einzustehen.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/bb-standpunkte/urteile/Hemmung-der-Verjaehrung-des-Anspruchs-des-Leasinggebers-auf-Zahlung-von-Leasingraten-28225>

11. Gesetz zur Bekämpfung der Korruption beschlossen

Der Bundestag hat am 16.10.2015 das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption beschlossen. Der Gesetzentwurf passt das deutsche Strafrecht an die verbindlichen Vorgaben aus dem EU-Rahmenbeschluss zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor und andere internationale Vorgaben an. Die SPD-Bundestagsfraktion setzt damit ein klares Zeichen zur Bekämpfung der Korruption. "Mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Korruption werden wir Schmiergeldzahlungen in der Wirtschaft künftig besser bestrafen können und damit Korruption deutlich erschweren. Mit dem gestern verabschiedeten Gesetzentwurf schaffen wir neue Maßstäbe bei der Korruptionsbekämpfung und beenden den Stillstand, der in der vergangenen Legislaturperiode im Korruptionsstrafrecht herrschte. Durch den Gesetzentwurf werden die Strafbarkeit der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr gemäß § 299 Strafgesetzbuch sowie die Strafbarkeit wegen Bestechlichkeit und Bestechung auf ausländische, europäische und internationale Amtsträger erweitert und das Strafanwendungsrecht entsprechend angepasst.", so Dirk Wiese, zuständiger Berichterstatter. (PM SPD-Bundestagsfraktion vom 16.10.2015)

12. Vorratsdatenspeicherung beschlossen

Der Bundestag hat am 16.10.2015 nach zweiter und dritter Lesung die Wiedereinführung der Vorratsdatenspeicherung beschlossen. Ein von der Regierungskoalition eingebrachter Gesetzentwurf (18/5088) wurde in der vom Rechtsausschuss geänderten Fassung (18/6391) mit den Stimmen der Koalition verabschiedet. Laut dem verabschiedeten Gesetzentwurf sollen Telekommunikationsunternehmen, Internetprovider und andere Zugangsanbieter verpflichtet werden, sogenannte Verkehrsdaten zehn Wochen lang zu speichern. Standortdaten, die bei der Nutzung von Mobildiensten anfallen, sollen vier Wochen lang gespeichert werden. Der Gesetzentwurf sieht zudem vor, "einen neuen Straftatbestand der Datenhehlerei einzuführen. Demnach soll bestraft werden können, wer anderen illegal beschaffte, nichtöffentliche Daten zugänglich macht. Bundesjustizminister He/Iw Maas (SPD) verwies darauf, dass im Vergleich zur Altregelung deutlich weniger Daten zudem wesentlich kürzer gespeichert werden sollen. Der Entwurf werde der 'höchstrichterlichen Rechtsprechung 'vollumfänglich gerecht', sagte der Bundesjustizminister. Vertreter der Koalition verteidigten zudem den neu eingeführten Straftatbestand der Datenhehlerei gegen Kritik. Dieser sei schon deswegen nötig, da durch die Speicherpflicht der Pool der Daten erweitert werde, sagte Bundesjustizminister Maas. Vorwürfe, wonach mit dem Straftatbestand auch sogenannte Whistleblower gefährdet würden, wies der Justizminister ebenfalls zurück. Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), Bundessteuerberaterkammer, Wirtschaftsprüferkammer, Bundesärztekammer, Bundeszahnärztekammer sowie Bundesapothekerkammer hatten sich noch am 15.10.2015 in einer gemeinsamen Resolution erneut gegen die Speicherung von Verkehrs- und Standortdaten von Berufsgeheimnisträgern ausgesprochen. Die BRAK hatte zudem in Ihrer Presseerklärung vom 14.10.2015 nochmals nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die anwaltliche Verschwiegenheit für die betroffenen Mandanten von existenzieller Bedeutung sei. Das Speichern von Daten darüber, wer, wann, wie lange mit seinem Rechtsanwalt kommuniziert hat, widerspreche dem verfassungsrechtlich gebotenen Vertrauensschutz. Die Grünen haben angekündigt, gegen das Gesetz gerichtlich vorzugehen. (www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2015)

Weitere Informationen:

http://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2015/kw42_de_vorratsdatenspeicherung/391654

13. Absage einer Hauptversammlung - Anfechtungsbefugnis des Vorstands

AMTLICHE LEITSÄTZE

a) Die Einberufung der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft kann grundsätzlich von dem Organ, das die Versammlung einberufen hat, wieder zurückgenommen werden. Dass eine Hauptversammlung vom Vorstand aufgrund eines Verlangens von Aktionären gemäß § 122 Abs. 1 Satz 1 AktG einberufen worden ist, ändert an der grundsätzlichen Kompetenz des Vorstands zur Zurücknahme der Einladung nichts.

b) Die von ihm einberufene Hauptversammlung kann der Vorstand nicht mehr wirksam absagen, wenn sich die am Versammlungsort erschienenen Aktionäre nach dem in der Einberufung für den Beginn der Hauptversammlung angegebenen Zeitpunkt im Versammlungsraum eingefunden haben. AktG §§ 121, 122, 118 Abs. 1 Satz 1, § 243 Abs. 1

Die dem Vorstand als Organ wegen seiner Aufgabe, für die Rechtmäßigkeit des Korporationshandels zu sorgen, im Interesse der Gesellschaft zustehende Anfechtungsbefugnis ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass er die Anfechtbarkeit des Beschlusses mitverursacht

hat. AktG § 245 Nr. 4

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Ruecknahme-der-Einberufung-einer-Aktiengesellschaft-28162>

AUFSÄTZE

14. EU-Geldwäsche-RL: Auswirkungen auf Unternehmen, Banken und Berater

Der Beitrag setzt sich mit den wesentlichen Neuerungen der 4. EU-Geldwäscherichtlinie auseinander, die zu einer Änderung des deutschen Geldwäscherechts und in der Folge zu Auswirkungen auf die geldwäscherechtlich Verpflichteten führen dürften. Die Richtlinie ist bis zum 26.6.2017 in deutsches Recht umzusetzen. Zwar liegt noch kein Entwurf eines Umsetzungsgesetzes vor, doch ist ein Blick auf die neuen Vorgaben für die von den geldwäscherechtlichen Vorgaben Betroffenen schon zum gegenwärtigen Zeitpunkt empfehlenswert, um den zu erwartenden Anpassungsbedarf für die unternehmensinterne Geldwäsche-Compliance zu identifizieren. Der Beitrag richtet sich an die geldwäscherechtlich Verpflichteten, zu denen neben Unternehmen, Banken und Beratern auch Güterhändler, Immobilienmakler und künftig Anbieter von Glücksspieldiensten gehören.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

15. Haftungsrisiken deutscher Unternehmen und ihres Managements für Menschenrechtsverletzungen im Ausland

Deutsche, gerade auch mittelständische Unternehmen agieren in Regionen, die durch langjährige gewaltsame Konflikte, schwache staatliche Institutionen und extreme kulturelle und rechtliche Unterschiede geprägt sind. In derartigen Situationen laufen Unternehmen Gefahr, durch inadäquates Verhalten ihres Managements die Menschenrechte der lokalen Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen. Fragen der menschenrechtlichen Compliance sind insofern von zunehmender Bedeutung für deutsche Unternehmen. Neben internationalen Soft Law Standards wie den OECD-Leitsätzen für Wirtschaft und Menschenrechte oder den UN-Leitprinzipien sind aber gerade auch Entwicklungen im nationalen Straf- und Zivilrecht relevant für die Frage, wie deutsche Unternehmen mit menschenrechtlichen Risiken in Tochter- und Zulieferunternehmen umgehen sollten.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

16. Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen (ADSp) zwischen Marginalisierung und Reform

Zur aktuellen Empfehlung der sog. "Allgemeinen Deutschen Transport- und Lagerbedingungen (DTLB)" durch die Verbände der verladenden Wirtschaft

Die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) nehmen in Transportrecht und -Wirtschaft eine prominente Rolle ein. Ihre Verkehrsgeltung drohen die ADSp nun einzubüßen. Die seit Oktober 2012 geführten Verhandlungen über eine Neufassung der ADSp sind gescheitert. Der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI), der Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen (BGA), der Bundesverband Wirtschaft, Verkehr und Logistik (BWVL) und der Handelsverband Deutschland (HDE) wollen sich an einer Überarbeitung nicht mehr beteiligen. Sie halten die ADSp nicht länger für empfehlenswert und raten seit dem 18.9.2015 zur Anwendung ihres eigenen Gegenentwurfs: den sogenannten Allgemeinen Deutschen Transport- und Lagerbedingungen (DTLB). Durch diesen Vorstoß der Verbände der verladenden Wirtschaft befinden sich die ADSp nun in einem nach Auflösung drängenden Spannungszustand zwischen Marginalisierung und Reform. Der Beitrag stellt die zentralen Bestimmungen der DTLB näher vor und spricht Handlungsempfehlungen für Transportunternehmen, Spediteure, aber auch für die Unternehmen der verladenden Wirtschaft aus.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

17. Umgehung von Kartellgeldbußen durch Umstrukturierung - Konzernhaftung als Lösung?

Auch nach der 8. GWB-Novelle können sich Unternehmen durch Umstrukturierung des Rechtsträgers einer bußgeldrechtlichen Haftung für Kartellverstöße entziehen. Legislative Vorhaben die verbliebenen Regelungslücken zu schließen, befinden sich derzeit in einem frühen Stadium. Zur Diskussion steht auch eine am Unionsrecht orientierte Konzernhaftung. Ausgehend von einer Betrachtung der Regelungslücken zeigt der Beitrag Grenzen und Risiken einer Umstrukturierung auf und ermittelt den tatsächlichen Handlungsbedarf sowie angemessene Lösungsansätze. Eine verschuldensunabhängige Konzernhaftung wäre aus Sicht der Autoren weder notwendig noch angemessen.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

18. Staatliche Einmischung bei Übernahmen?

Deutsche Unternehmen profitieren von ausländischen Direktinvestitionen. Diese erlauben ihnen auch, wo nötig, Hinzuwerbungen von Auslandsbeteiligungen, wie sie heutzutage selbst für mittelständische Unternehmen gang und gäbe sind. Umgekehrt mündet die drohende Übernahme eines deutschen Unternehmens oft, wie jüngst im Fall K + S, in den Ruf nach staatlicher Intervention. Auch wenn der kanadische Düngemittelkonzern Potash zwischenzeitlich sein Übernahmeangebot zurückgezogen hat, bietet der Fall K + S Anlass, über staatliche Einmischung bei Übernahmen nachzudenken.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.